

Bedingungen der Bauteilgarantie für SENECSolar-Photovoltaikmodule

Gültig ab dem 01.02.2022 für Deutschland für alle Photovoltaik-Module (nachfolgend „Modul(e)“ genannt) SENECSolar.

HINWEIS: Bitte beachten Sie, dass die Bauteilgarantie (nachfolgend „Garantie“ genannt) ausschließlich bei Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Bedingungen gilt. Die Bauteilgarantie untergliedert sich in eine Material- und eine Leistungsgarantie.

Ein Garantiefall liegt vor, wenn ein Modul innerhalb des Garantiezeitraums defekt ist. Das Modul ist defekt im Sinne dieser Garantie, wenn ein Material- und/oder Verarbeitungsfehler vorliegt (Materialgarantie) und/oder die gemäß C. (4) und C. (5) garantierte Ausgangsleistung infolge der Degradation der Module unterschritten wird (Leistungsgarantie).

Bei optischen bzw. ästhetischen Veränderungen, welche die Funktionalität nicht beeinträchtigen sowie bei Farbunterschieden zwischen einzelnen Zellen eines Moduls oder zwischen einzelnen Modulen liegt kein Garantiefall vor.

Nach Maßgabe nachfolgender Garantiebedingungen übernimmt die SENECSolar GmbH (nachfolgend „Garantiegeber“ genannt) im Garantiefall die Kosten für Reparatur/Ersatz defekter Bauteile (nachfolgend „Materialleistungen“ genannt) oder erstattet den Zeitwert des defekten Moduls oder stellt dem Garantiennehmer zusätzliche Module zur Verfügung oder gewährt eine finanzielle Entschädigung, siehe hierzu C. (1) und C. (2). Die Kosten für Montage des Ersatzteils und/oder der Zusatzmodule und/oder Demontage des defekten Bauteils sowie Transport(e) und/oder Sondertransport(e) und Anfahrtskosten sind vom Garantiennehmer zu tragen. Garantiennehmer dieser Garantie ist ein Verbraucher, der die Module vom Garantiegeber oder von einem Fachpartner des Garantiegebers kauft.

A. ALLGEMEINES

- (1) Der Garantiegeber garantiert dem Garantiennehmer für die Module bei einer bestimmungsgemäßen Anwendung und Installation und einer Verwendung unter normalen Betriebsbedingungen gemäß Installationsanleitung einen entsprechend den Materialien und technischen Daten vollständig konformen Betrieb für den vereinbarten Garantiezeitraum. Ausgenommen hiervon sind der Verschleiß beweglicher Teile (z. B. Kabel, Stecker) und Gebrauchsabnutzung sowie unsachgemäße Benutzung des Produkts gemäß der unter D. festgelegten Bestimmungen.
- (2) Garantiebeginn ist das Kaufdatum gemäß Kaufbeleg. Der Garantiezeitraum der Materialgarantie beträgt 12 Jahre ab Garantiebeginn. Der Garantiezeitraum der Leistungsgarantie beträgt 25 Jahre ab Garantiebeginn.
- (3) Die Erbringung von Garantieleistungen bewirkt keine Verlängerung der in A. (2) genannten Garantiezeiträume. Für ein repariertes oder ersetztes Produkt oder Bauteil läuft die bisherige Garantiezeit weiter. Eine darüber hinausgehende Garantie, mit Ausnahme der „Bedingungen der Verlängerung der Materialgarantie für SENECSolar-Photovoltaikmodule“, gewährt der Garantiegeber folglich nicht. Nach Ablauf des Garantiezeitraums für das jeweilige Modul können keine Garantieansprüche durch den Garantiennehmer mehr geltend gemacht werden.

- (4) Eine etwaige Datensicherung, wie z. B. Flashdaten, und der sonstige Schutz der Daten sind nicht Teil der Garantieleistung.
- (5) An etwaige vom Vertriebspersonal des Garantiegebers und/oder irgendwelchen anderen Personen abgegebene zusätzliche Garantien, die über die in diesem Dokument beschriebenen Garantien hinausgehen und/oder einen Garantiezeitraum verlängern, ist der Garantiegeber nicht gebunden.

B. VORAUSSETZUNGEN

- (1) Der Garantiennehmer muss gewährleisten, dass die Module bei Anlieferung auf Mängel überprüft werden und erkannte Mängel unverzüglich, spätestens jedoch nach 30 Tagen ab dem Tag der Anlieferung, schriftlich gegenüber dem Garantiegeber geltend machen (z. B. per Brief, Telefax oder E-Mail gemäß B. (3)).
- (2) Diese Garantie gilt nur ab der Erstinbetriebnahme der Module, es sei denn, diese müssen durch notwendige Dacharbeiten vorübergehend deinstalliert werden.
- (3) Der Garantiennehmer muss seine Garantieansprüche innerhalb von 30 Tagen, nachdem er einen Defekt erkannt hat oder hätte erkennen müssen, schriftlich gegenüber dem Garantiegeber an folgende Adresse geltend machen (z. B. per Brief, Telefax oder E-Mail):

SENEC GmbH

Wittenberger Straße 15, 04129 Leipzig

Fax: +49 341 / 870 57 300

E-Mail: service@senec-ies.com

- (4) Der Garantiennehmer muss während des Garantiezeitraums den Modulkauf anhand des Original-Kaufbelegs oder eines vergleichbaren Nachweises nachweisen und den Original-Kaufbeleg/vergleichbaren Nachweis dem Garantiegeber im Garantiefall vorlegen. Anderenfalls ist der Garantiegeber berechtigt, alle Garantieansprüche gemäß dieser Garantiebedingungen gegenüber dem Garantiennehmer abzulehnen.
- (5) Der Garantiennehmer muss im Garantiefall die Seriennummer des defekten Moduls an den Garantiegeber übermitteln.
- (6) Der Garantiennehmer darf im Garantiefall ab Anzeige eines Leistungsmangels keine Änderungen an der PV-Anlage (Gesamtheit aus PV-Modulen, PV-Wechselrichter, Verbrauchern, PV-Speicher und sonstigen verbundenen Komponenten) vornehmen, bis diese durch den Garantiegeber oder einem vom Garantiegeber beauftragten Dritten überprüft wurde, da zur Detektion eines Leistungsmangels das Zusammenwirken sämtlicher Komponenten der PV-Anlage geprüft und bewertet werden muss. Im Falle eines bestehenden Sicherheitsrisikos sind durch entsprechend geschulte Elektrofachkräfte nur die Änderungen vorzunehmen, die zur Eliminierung des Sicherheitsrisikos notwendig sind.
- (7) Wenn der Garantieanspruch auf Glasbruch basiert, hat der Garantiennehmer auf eigene Kosten eine statische Belastungsrechnung für die Unterkonstruktion durchzuführen, es sei denn, der Glasbruch ist ursächlich auf die Beschaffenheit des Moduls selbst zurückzuführen.

C. GARANTIE

- (1) Material-/Leistungsgarantie: Im Garantiefall entscheidet der Garantiegeber, ob das defekte Bauteil in standgesetzt, gegen ein gleichwertiges Ersatzteil ausgetauscht oder der Zeitwert des defekten Moduls erstattet wird. Der Garantiefall ist abgeschlossen, wenn das Modul wieder eine Funktionsfähigkeit wie vor Eintreten des Garantiefalls aufweist oder der entsprechende Zeitwert erstattet wurde. Der Zeitwert berechnet sich aus dem Kaufpreis des Moduls, abzüglich einer jährlichen Abschreibungsrate von 4,0 % auf den ursprünglichen Kaufpreis, der vom Kunden mittels Original-Kaufbelegs oder eines vergleichbaren Nachweises nachgewiesen wird.
- (2) Leistungsgarantie: Alternativ zu den in C. (1) genannten Maßnahmen kann der Garantiegeber im Fall der Unterschreitung der Ausgangsleistung dem Garantienehmer zusätzliche Module zur Verfügung stellen, wenn dies technisch und mit verhältnismäßigen Kosten realisierbar ist, oder eine finanzielle Entschädigung für den Leistungsverlust zahlen. Die garantierte Ausgangsleistung des Moduls ist C. (4) und C. (5) zu entnehmen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Garantiegeber. In den beiden vorgenannten Fällen ist der Garantiefall abgeschlossen, wenn die Modullieferung oder die finanzielle Erstattung erfolgt ist.
- (3) Wird ein defektes Bauteil ersetzt, so geht das defekte Bauteil in das Eigentum des Garantiegebers über.
- (4) Der Garantiegeber garantiert, dass die Ausgangsleistung des Moduls im ersten Garantiejahr mind. 97,0 % der Spitzenleistung des Moduls unter Berücksichtigung einer Messwerttoleranz von $\pm 3,0$ % beträgt. Die Messung hat gemäß C. (6) zu erfolgen.
- (5) Der Garantiegeber garantiert, dass die Ausgangsleistung des Moduls nach dem ersten Garantiejahr um maximal 0,55 % je Jahr abnimmt und am Ende des 25. Garantiejahres mind. 84,0 % der Spitzenleistung des Moduls unter Berücksichtigung einer Messwerttoleranz von $\pm 3,0$ % beträgt. Die Messung hat gemäß C. (6) zu erfolgen.
- (6) Die Ausgangsleistung entspricht der Leistung der Photovoltaikmodule unter Standard-Testbedingungen (STC). Die Standard-Testbedingungen (STC) umfassen Folgendes:
 - (a) Luftmasse AM von 1,5
 - (b) Einstrahlung von 1.000 W/m²
 - (c) Zelltemperatur von 25 °C.

Der Test basiert auf den Normen IEC 61215 und IEC 60904-3. Die Messung der tatsächlichen Ausgangsleistung wird im Werk oder von durch den Garantiegeber autorisierte externe Prüfinstitute durchgeführt.

- (7) Jegliche über dieses Garantieverprechen hinausgehende Ansprüche gegen den Garantiegeber, insbesondere Schadensersatzansprüche und/oder Ersatz von Mangelfolgeschäden, z. B. wegen entgangenen Gewinns, eine Nutzungsentschädigung sowie entgangene Strom-/Heiz-/Mobilitätskosteneinsparungen werden durch dieses Garantieverprechen nicht begründet und sind mithin ausgeschlossen.

D. GARANTIEEINSCHRÄNKUNGEN UND GARANTIEAUSSCHLÜSSE

Jegliche Ansprüche des Garantienehmers sind in folgenden Fällen ausgeschlossen, sofern der angezeigte Defekt durch einen der folgenden Gründe verursacht oder mitverursacht wurde:

- (a) Nicht bestimmungsgemäße Benutzung gemäß Installationsanleitung
- (b) Unsachgemäße oder nicht entsprechend der Installationsanleitung des Garantiegebers vorgenommene Montage
- (c) Unsachgemäße oder missbräuchliche oder entgegen der Installationsanleitung des Garantiegebers durchgeführte Bedienung oder Betrieb oder Lagerung
- (d) Installation des Produkts in einer mobilen Umwelt (z. B. Wohnmobile, Schiffe etc.) oder in weniger als 100 m Entfernung zur Küste oder wenn das Produkt Überspannungen oder Spannungsspitzen oder außergewöhnlichen Umgebungs- und Umweltbedingungen ausgesetzt ist (z. B. (i) saurem Regen oder saurem Schnee, (ii) Flugsand, (iii) Feuer, Rauch, Explosion oder Verkohlung in der Nähe oder (iv) anderen Umweltbelastungen)
- (e) Die Systemkomponenten, die Unterkonstruktion und/oder andere strukturelle Komponenten sind fehlerhaft und/oder fehlerhaft ausgewählt/konfiguriert.
- (f) Auftreten von Korrosions-/Oxidationsschäden, Schimmel, Verfärbungen etc., sofern diese nicht auf Verarbeitungs- und/oder Beschaffenheitsfehler des Moduls zurückzuführen sind
- (g) Keine regelmäßige Wartung entsprechend der Wartungsbedingungen des Garantiegebers, siehe auch Installationsanleitung
- (h) Betreiben bei oder mit defekten Schutzeinrichtungen
- (i) Eigenmächtige Veränderungen oder Reparaturen jeglicher Art ohne hierfür geschulte Elektrofachkraft und/oder ohne schriftliche Genehmigung durch den Garantiegeber
- (j) Verwendung von Ersatzteilen und Zubehör, welche nicht den Originalspezifikationen des Garantiegebers entsprechen
- (k) Entfernung, Beschädigung, Änderung oder Zerstörung der vom Garantiegeber angebrachten Versiegelung des Typenschildes und/oder der Seriennummer
- (l) Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften und -hinweise in der Installationsanleitung
- (m) Höhere Gewalt, Naturereignisse und -katastrophen sowie sonstige externe Einflüsse inkl. ungewöhnlicher physikalischer oder elektrischer Belastung (z. B. Fremdkörpereinwirkung, Blitzschlag, Überspannung, Anlaufstrom, Unfälle, Feuer, Überschwemmung, starke Vibration, Frost, Windstürme, Unwetter, Hagel, schnell wechselnde Temperaturen und/oder Umweltbedingungen, Vandalismus oder sonstige Schäden durch Dritte etc.)
- (n) Schädlingsbefall sowie sonstige durch Tiere verursachte Schäden
- (o) Modulversagen wie z. B. potenzialinduzierte Degradation (PID), sofern dies auf Planungs-, Konstruktions- und/oder Installationsfehler der PV-Anlage zurückzuführen ist

E. KOSTEN BEI NICHT BERECHTIGTEN GARANTIEANSPRÜCHEN

Macht der Garantiennehmer gegenüber dem Garantiegeber Ansprüche aufgrund eines Defektes geltend und stellt sich bei Überprüfung des Moduls heraus, dass kein den Garantiefall auslösender Defekt vorliegt und/oder infolge der unter Ziffer D. aufgeführten Umstände kein Anspruch aus diesem Garantieverprechen besteht, unterbreitet der Garantiegeber dem Garantiennehmer einen Kostenvoranschlag mit einem Reparaturangebot, welches der Garantiennehmer annehmen oder ablehnen kann. Akzeptiert der Garantiennehmer den Kostenvoranschlag und das Reparaturangebot, wird der Garantiegeber eine Rechnung für Reparaturarbeit, Ersatzteile und andere in dem Kostenvoranschlag aufgeführten Kosten ausstellen, welche innerhalb 4 Wochen nach Rechnungseingang beim Garantiennehmer zu begleichen ist. Die Reparatur wird nach vollständigem Zahlungseingang durchgeführt. Lehnt der Garantiennehmer das Reparaturangebot ab, so ist der Garantiegeber berechtigt, dem Garantiennehmer eine Diagnosegebühr von 150,00 EUR (brutto, d. h. inkl. der gesetzl. Mehrwertsteuer) sowie etwaige anfallende Kosten für Service- und Transport-Leistungen in Höhe von 0,30 EUR je tatsächlich gefahrenem Kilometer des vom Garantiegeber beauftragten Servicetechnikers zu berechnen. Dieses Recht des Garantiegebers besteht nur dann, wenn der Garantiennehmer in Folge grober Fahrlässigkeit nicht festgestellt hat, dass kein den Garantiefall auslösender Defekt vorliegt und/oder infolge der unter Ziffer D. aufgeführten Umstände kein Anspruch aus diesem Garantieverprechen besteht.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Die Garantie gilt unabhängig von der Mängelhaftung des Verkäufers aus dem Kaufvertrag mit dem Garantiennehmer und lässt diese unberührt.
- (2) Im Fall der Weiterveräußerung der Module durch den Garantiennehmer geht diese Garantie mit Unterzeichnung des Kaufvertrags vom Garantiennehmer auf den neuen Eigentümer der Module im Umfang des noch vorhandenen Garantiezeitraums über, sofern die Module an ihrem ursprünglichen Installationsstandort erhalten bleiben. Der jeweilige neue Eigentümer gilt dann als neuer Garantiennehmer im Sinne dieser Garantiebedingungen. Gegenüber dem ursprünglichen Garantiennehmer erlischt diese Garantie in diesem Fall.
- (3) Auf die in diesen Garantiebedingungen genannte Garantie findet ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne Verweis auf eine andere Rechtsordnung Anwendung. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.
- (4) Falls eine der Bestimmungen dieser Garantiebedingungen ungültig sein oder werden sollte, wird die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen dadurch nicht beeinträchtigt. Das gleiche gilt für den Fall, dass in diesen Garantiebedingungen etwaige Lücken enthalten sein oder entstehen sollten. An Stelle der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmungen oder um etwaige Lücken zu ergänzen, kommt eine angemessene Bestimmung zur Anwendung, die in dem gesetzlich zulässigen Rahmen dem, was der Garantiegeber nach Geist und Zwecke dieser Garantiebedingungen beabsichtigt hatte oder beabsichtigt haben würde, so nah wie möglich kommt.